

Nach § 7 b der Landschaftsverbandsordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 657), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 02.07.2002 (GV NRW S. 284 ff.) wählen die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften innerhalb von 6 Wochen nach ihrer Wahl die Mitglieder der Landschaftsversammlung.

Erläuterungen:

### **Allgemeines:**

Bei der Wahl der Mitglieder der Landschaftsversammlung haben alle Kreistagsabgeordneten **2 Stimmen**: Mit der Erststimme werden die auf den Rhein-Sieg-Kreis entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder gewählt. Die Zweitstimme dient der Wahl der für das Gebiet des Landschaftsverbandes aufgestellten Reserveliste einer Partei oder Wählergruppe.

### **Wählbarkeit:**

Als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Rhein-Sieg-Kreises sind wählbar:

- die Mitglieder des Kreistages und der Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden,
- die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Verwaltungen des Rhein-Sieg-Kreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden (der Landrat oder ein Bediensteter der Verwaltung muss nicht zwingend zu den Mitgliedern zählen).

Es dürfen nicht **mehr** Beamte, Angestellter und Arbeiter **als** Mitglieder der Vertretung gewählt werden.

Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes des Landschaftsverbandes dürfen nicht Mitglieder der Landschaftsversammlung oder eines Fachausschusses sein; diese Einschränkung gilt nicht für Inhaber eines Ehrenamtes.

Über die Reservelisten sind wählbar:

- der o.g. Personenkreis
- und Bewerber, die bei den vorangegangenen allgemeinen Wahlen (Kommunalwahlen am 26.09.2004) für die Wahl des Kreistages (nicht für die Wahl der Stadt- und Gemeinderäte) auf deren Reservelisten benannt wurden.